Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 24.

(Nr. 12493.) **Gesetz, betreffend die weitere Beteiligung Preußens an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft. Vom 26. April 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) sich durch Übernahme weiterer Aktien im Höchstbetrage von 200 Millionen Mark — zweihundert Millionen Mark — an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft zu beteiligen mit der Maßgabe, daß das Aktienkapital auf 600 Millionen Mark erhöht wird und daß Reich und Provinz je den gleichen Betrag am Aktienkapital übernehmen;

b) der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft für den Bau elektrizitätswirtschaftlicher Anlagen in der Provinz Ostpreußen und den ehemaligen Gebieten der Provinz Westpreußen ein weiteres unkündbares verzinsliches Darlehn von 550 Millionen Mark — fünfhundertfünfzig Millionen Mark — zu gewähren, sofern ihr das Reich für den gleichen Zweck ein solches Darlehn in gleicher Höhe gewährt;

c) einen weiteren Betrag von 4 250 Millionen Mark — viertausendzweihundertfünfzig Millionen Mark — für die Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft je nach dem Fortgange der Arbeiten bereitzustellen mit der Maßgabe, diese Summe entweder ganz zur weiteren Erhöhung des Aktienkapitals oder zum Teil auch als verzinsliches Darlehn zu verwenden;

d) für den Ausbau des Mittelspannungsnetzes in Masuren, jedoch nach noch zu treffender näherer Entscheidung ein verzinsliches und unkündbares Darlehn von 200 Millionen Mark — zweihundert Millionen Mark — bereitzustellen;

e) gemeinsam mit dem Reiche und der Provinz Ostpreußen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital die Bürgschaft für Ausgabe von Teilschuldverschreibungen des Ostpreußenwerkes bis zum weiteren Betrage von 30 Milliarden Mark — dreißig Milliarden Mark — zu übernehmen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1a bis e erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden über-

Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1923.

tragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verwendung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlauffähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.